



ArbeitsGemeinschaft
der Dienste und Einrichtungen
für Erziehungshilfen (AGE) in der
Diözese Rottenburg-Stuttgart

Arbeitsordnung

mit
Vorstandswahlordnung
und Beitragsordnung

www.age-drs.de

Stand: 12. Mai 2011

ARBEITSORDNUNG

Die Träger von Heimen und Diensten der Erziehungshilfe innerhalb des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. schließen sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen.

Die Arbeitsgemeinschaft ist dem Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V. (BVkE) im Deutschen Caritasverband zugeordnet und eine Gliederung im Sinne des §3 Abs.3 der Satzung des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. zuletzt in der Fassung vom 18.10.1997, bzw. in der jeweils gültigen Fassung. Die Zusammenarbeit regelt eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. und der Arbeitsgemeinschaft der Dienste und Einrichtungen für Erziehungshilfen" in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AGE) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Name

Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft der Dienste und Einrichtungen für Erziehungshilfen" in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Abkürzung: AGE).

§ 2 Zweck

Die Arbeitsgemeinschaft hat den Zweck, die Aufgaben der Erziehungshilfen zu fördern. Grundlage sind die geltenden Sozialgesetze.

Die Arbeitsgemeinschaft unterstützt in ihrer Arbeit die Aufgaben und Ziele der Katholischen Kirche und ihrer Sozialarbeit.

Ihre Zielsetzung sucht die Arbeitsgemeinschaft insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben zu erreichen:

- Durch Information, Erfahrungsaustausch und Beratung innerhalb der Arbeitsgemeinschaft die Zusammenarbeit und Solidarität zu stärken,
- Öffentlichkeitsarbeit örtlich anzuregen und überregional durchzuführen,
- die Anliegen der katholischen Heime und Dienste der Jugendhilfe und der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen in der Öffentlichkeit zu vertreten,
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten anzuregen, eigene Veranstaltungen durchzuführen und die Beratungsarbeit des Diözesan-Caritasverbandes fachlich zu unterstützen,
- innovative Entwicklungen anzuregen und fachlich zu begleiten,
- sich mit jugendhilfepolitischen Entwicklungen auseinanderzusetzen,
- Grundsatz- und Strukturfragen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe zu beraten und Handlungsstrategien zu erarbeiten,
- Jugendhilfeplanung als Aufgabe der freien Träger zu unterstützen und sich an der Jugendhilfeplanung in der Diözese zu beteiligen,
- die Zusammenarbeit mit anderen, dem Diözesan-Caritasverband angeschlossenen Arbeitsgemeinschaften zu intensivieren und die Kooperation und Integration der verschiedenen Jugendhilfeformen und der Sozialhilfe zu verbessern,

- den Diözesan-Caritasverband in der Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu beraten und Empfehlungen auszusprechen,
- die Zusammenarbeit mit den katholischen Ausbildungsstätten für sozialpädagogische Berufe zu fördern,
- mit anderen Trägern der Jugendhilfe die Zusammenarbeit zu pflegen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft hat korporative und assoziierte korporative Mitglieder.
- (2) Katholische Träger der Diözese Rottenburg-Stuttgart können die Mitgliedschaft für ihre Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfe beantragen.
- (3) Träger von Einrichtungen und Diensten, die den Zielsetzungen der Arbeitsgemeinschaft nahe stehen, aber aufgrund ihrer Organisationsmerkmale die Voraussetzung für eine korporative Mitgliedschaft Abs. (2) nicht erfüllen, können der Arbeitsgemeinschaft assoziiert werden. Die Absicht der Assoziation eines Trägers stimmen die Vorstände der AGE und des Diözesancaritasverbandes Rottenburg-Stuttgart vorher ab.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen der Arbeitsgemeinschaft zu fördern und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (5) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen oder Vermögensanteile aus Mitteln der Arbeitsgemeinschaft.
- (6) Die Mitgliedschaft, die nicht übertragbar ist, erlischt:
 - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich ist und drei Monate zuvor erklärt werden muss;
 - durch Ausschluss eines Mitgliedes gemäß Beschluss des Vorstandes wegen eines den Zweck und das Ansehen der Arbeitsgemeinschaft gefährdenden Verhaltens.

Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 4 Organe der Arbeitsgemeinschaft

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den korporativen und den assoziierten Mitgliedern.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt:
- die Wahl des Wahlausschusses
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - die Festlegung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags,
 - die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - der Erlass einer Wahlordnung,
 - die Beratung von Grundsatzfragen der katholischen Einrichtungen und Dienste in der Erziehungshilfe,
 - die Beschlussfassung über Änderung der Arbeitsordnung und Auflösung der Arbeitsgemeinschaft,
 - Bestätigung der vom Vorstand beschlossenen Aufnahme eines Mitglieds,
 - der Beschluss über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
 - Beschlussfassung über Neubildung und Auflösung fachlicher Foren
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Sie wird vom/von der Vorsitzenden zwei Wochen vorher schriftlich unter der Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse der Arbeitsgemeinschaft erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, die eine Änderung der Arbeitsordnung oder die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft zum Gegenstand haben, bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
Pro angefangenen 1000 EUR Mitgliedsbeitrag des Vorjahrs erhält der Rechtsträger (GmbH, gGmbH, eingetragener Verein, Stiftung...) eine Stimme. Ein Rechtsträger erhält maximal zwei Stimmen. Bei Neuaufnahmen ist der Beitrag für das Beitrittsjahr Grundlage. Verfügt ein Rechtsträger über zwei Stimmen, dann können diese einer Person oder zwei Personen mit jeweils einer Stimme übertragen werden. Bei Abstimmungen werden Enthaltungen als Nein - Stimmen gewertet. Mit dem Stimmrecht kann der Rechtsträger schriftlich leitende MitarbeiterInnen aus den eigenen Einrichtungen / Diensten beauftragen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

(1) Dem Vorstand gehören an:

- vier von der Mitgliederversammlung gewählte Personen von vier unterschiedlichen Rechtsträgern, welche VertreterInnen der Mitgliederversammlung sein müssen,
- ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder ein/e von ihm benannte/r Vertreter/in.

Ein Rechtsträger darf nur mit einer Person im Vorstand vertreten sein. Von einer Holding oder anderen Gesellschaften kann somit lediglich ein/e VertreterIn in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand kann themenabhängig zusätzliche Personen beratend – ohne Stimmrecht – hinzuziehen.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in.

Ebenso wählt der Vorstand aus seiner Mitte den/die Geschäftsführer/in. Personalunion ist zulässig.

(3) Der Vorstand tritt nach Bedarf wenigstens zweimal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Geschäftsführer/in im Auftrag des/r Vorsitzenden oder seines /ihres Stellvertreters/in unter Angabe der Tagesordnung.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

(5) Der Vorstand wird im Sinne des §2 der Arbeitsordnung tätig.

(6) Zu seinen Aufgaben gehören ferner:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft,
- die Einberufung der Mitgliederversammlung,
- die Erstellung eines Tätigkeitsberichts,
- die Bildung von Fachausschüssen, Foren, ad-hoc-Arbeitsgruppen,
- die Sicherung des Informationsflusses zwischen Vorstand und den Mitgliedern,
- Aufnahme neuer Mitglieder, vorbehaltlich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung
- den Ausschluss eines Mitgliedes.

§ 7 Geschäftsführung

Geschäftsführer/in der Arbeitsgemeinschaft ist ein Mitglied des Vorstandes und wird vom Vorstand gewählt.

Der/die Geschäftsführer/in führt die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft gemäß der von der Mitgliederversammlung am 27.04.2006 beschlossenen Aufgabenbeschreibung und der Beschlüsse des Vorstandes.

Der Aufwand für die Tätigkeit der Geschäftsführung wird der Mitgliedseinrichtung von der AGE erstattet. Die Höhe der Aufwandsentschädigung muss von der AGE Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 8 Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

Die Arbeitsgemeinschaft wird aufgelöst, wenn dies die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt. Ein etwa vorhandenes Vermögen fällt an den Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V., der es im Sinne des Zwecks der Arbeitsgemeinschaft zu verwenden hat.

Diese Arbeitsordnung tritt am 12. Mai 2011 gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. Mai 2011 in Kraft.

Vorstandswahlordnung

gemäß § 5 und § 6 der AGE - Arbeitsordnung

- § 1 Wahlberechtigt sind die Mitgliedseinrichtungen und Dienste, die korporatives/assoziiertes Mitglied in der AGE sind.
- §2 Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte 3 Personen als Wahlausschuss. Dieser stellt die Anzahl der abzugebenden Stimmen auf Grundlage §5(4) der Arbeitsordnung fest.
Der Wahlausschuss führt die Wahl durch.
- § 3 (1) Pro angefangenen 1000 EUR Mitgliedsbeitrag hat der Rechtsträger der Mitgliedseinrichtung/ des selbstständigen Dienstes eine Stimme. Jeder Rechtsträger erhält maximal zwei Stimmen.
- (2) Der Vorstand wird in geheimer Wahl gewählt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann einstimmig eine offene Abstimmung beschließen.
- § 4 (1) Die vier von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen werden in einzelnen Wahlgängen gewählt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auch eine Blockwahl mehrheitlich beschließen.
- (3) Gewählt sind die vier Kandidaten/innen mit den meisten Stimmen.
- (4) Enthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet.
- (5) Bei Stimmengleichheit und mehr Kandidaten/innen als zu besetzende Vorstandspositionen findet unter den Kandidaten/innen mit der gleichen Stimmenanzahl eine Stichwahl statt. Insgesamt sind drei Wahlgänge möglich, danach entscheidet das Los.

Diese Wahlordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12. Mai 2011 beschlossen.

Beitragsordnung

Seit 01.01.2010 gilt für die AGE-Beiträge als neues Berechnungssystem die Beitragsordnung des BVkE. Damit haben die Mitglieder für beide Verbände die gleiche Berechnungssystematik.

Das BVkE-System (Stand: 01.01.2008) geht von den Bruttopersonalkosten der Fachkräfte und Leitung aus, d.h. dem Aufwand des Arbeitgebers inkl. Personalnebenkosten, für alle Angebote aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

Nicht berechnet werden Technik, Hauswirtschaft, Verwaltung, der gesamte schulische Bereich (Schulwerk/Stiftung Kath. Freie Schule) und die Kindertageseinrichtungen (LV Kita).

Je nach Lohnsumme erfolgt beim BVkE die Zuordnung zu einer von sieben Beitragsstufen und gestaffelte Stimmrechte. Die AGE übernimmt die 7 Beitragsstufen, weicht aber bei der Zuordnung der Stimmrechte vom BVkE ab: Pro angefangenen 1000 EUR AGE-Mitgliedsbeitrag des Vorjahres hat der Rechtsträger der Mitgliedseinrichtung/ des selbständigen Dienstes eine Stimme. Jeder Rechtsträger erhält maximal zwei Stimmen.

Die Gesamthöhe der im laufenden Jahr benötigten Mitgliedsbeiträge muss in der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Prozentual – nach den ermittelten Beitragsstufen – wird dann der jeweilige Mitgliedsbeitrag ermittelt.

Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12. Mai 2011 beschlossen.